

p) Bewältigung des Problems fehlender aktueller, zuverlässiger und nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten, namentlich durch die Verstärkung der Bemühungen um die Aufnahme der unbezahlten Arbeit von Frauen in amtliche Statistiken, und Aufbau einer systematischen und vergleichenden Forschungsbasis über Frauen in ländlichen Gebieten als Informationsgrundlage für politische und programmatische Entscheidungen;

q) Formulierung und Überarbeitung von Gesetzen, die gewährleisten, dass die in ländlichen Gebieten lebenden Frauen dort, wo es Privateigentum an Grund und Boden sowie Vermögenswerten gibt, volle und gleiche Rechte auf Eigentum an Grund und Boden und anderen Vermögenswerten erhalten, namentlich auch im Wege des Erbrechts, und Einleitung von Verwaltungsreformen und anderen notwendigen Maßnahmen, um Frauen das gleiche Recht wie Männern auf den Zugang zu Krediten, Kapital, geeigneten Technologien, Märkten und Informationen zu gewähren;

r) Unterstützung eines gleichstellungsorientierten Bildungssystems, das die besonderen Bedürfnisse von Frauen in ländlichen Gebieten berücksichtigt, um die Rollenklischees und diskriminierenden Tendenzen, von denen sie betroffen sind, zu beseitigen;

3. *bittet* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, bei der Erörterung ihrer Schwerpunktthemen der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten auch weiterhin gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

4. *ersucht* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere soweit sie mit Entwicklungsfragen befasst sind, die Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten und ihre besonderen Bedürfnisse in ihren Programmen und Strategien zu berücksichtigen und zu unterstützen;

5. *betont* die Notwendigkeit, zu ermitteln, wie am besten sichergestellt werden kann, dass Frauen in ländlichen Gebieten Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologie erhalten und in vollem Umfang daran teilhaben, auf die Prioritäten und Bedürfnisse der in ländlichen Gebieten lebenden Frauen und Mädchen als aktive Nutzerinnen von Informationen einzugehen und ihre Mitwirkung an der Ausarbeitung und Umsetzung globaler, regionaler und nationaler Strategien im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie sicherzustellen;

6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die zuständigen Organisationen ihres Systems, dafür zu sorgen, dass die Bedürfnisse der in ländlichen Gebieten lebenden Frauen bei der integrierten Weiterverfolgung der großen Konferenzen und Gipfeltreffen im Wirtschafts- und Sozialbereich, insbesondere des Millenniums-Gipfels, des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey, die im zweiten Halbjahr 2008 in Doha abgehalten werden soll, der 2005 vorgenommenen Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Erfüllung aller in der Erklärung und Aktions-

plattform von Beijing¹²³ eingegangenen Verpflichtungen und bei der Umsetzung der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung¹²⁴ sowie des Weltgipfels 2005, durchgängig berücksichtigt werden;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, bei der Formulierung von Politiken und der Gestaltung von Programmen zur Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich derjenigen, die in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen ausgearbeitet und umgesetzt werden, die ihre Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau betreffenden abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zu berücksichtigen;

8. *beschließt*, zu erklären, dass der 15. Oktober offiziell zum Internationalen Tag der Frauen in ländlichen Gebieten ausgerufen und jedes Jahr als solcher begangen wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 62/137

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/433 (Part II), Ziff. 43)¹³⁵.

62/137. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich die Resolution 61/145 vom 19. Dezember 2006,

zutiefst davon überzeugt, dass die Erklärung und Aktionsplattform von Beijing¹³⁶ und die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“¹³⁷ wichtige Beiträge zur Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen sind und von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und den sonstigen in Betracht kommenden Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

in Bekräftigung der auf dem Millenniums-Gipfel¹³⁸, dem Weltgipfel 2005¹³⁹ und anderen großen Gipfeltreffen, Konfe-

¹³⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹³⁶ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

¹³⁷ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

¹³⁸ Siehe Resolution 55/2.

¹³⁹ Siehe Resolution 60/1.

renzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung der Frau sowie bekräftigend, dass ihre volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unverzichtbar ist, wenn es darum geht, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

unter Begrüßung der Fortschritte in Richtung auf die Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter, jedoch betonend, dass bei der Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung nach wie vor Herausforderungen und Hindernisse bestehen,

in der Erwägung, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung in erster Linie auf der einzelstaatlichen Ebene liegt und in dieser Hinsicht verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, und erneut erklärend, dass eine verstärkte internationale Zusammenarbeit für die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unerlässlich ist,

bekräftigend, dass die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive eine weltweit akzeptierte Strategie zur Förderung der Ermächtigung der Frauen und zur Gleichstellung der Geschlechter durch die Behebung strukturell verankerter Ungleichheiten ist, sowie in Bekräftigung der Verpflichtung, die durchgängige Integration der Geschlechterperspektive in die Konzeption, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Politiken und Programmen in allen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichen aktiv zu fördern sowie die Fähigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter zu stärken,

eingedenk der Herausforderungen und Hindernisse, die der Veränderung von diskriminierenden Einstellungen und Rollenklischees entgegenstehen, und betonend, dass die Umsetzung internationaler Standards und Normen zur Überwindung der Ungleichheit zwischen Männern und Frauen nach wie vor auf Herausforderungen und Hindernisse stößt,

mit dem Ausdruck der ernsthaften Besorgnis darüber, dass das vordringliche Ziel der Geschlechterparität im System der Vereinten Nationen, vor allem in Führungspositionen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen, nach wie vor nicht erreicht ist und dass die Vertretung von Frauen im System der Vereinten Nationen fast unverändert geblieben ist, mit geringfügigen Verbesserungen in einigen Teilen des Systems, und in manchen Fällen sogar zurückgegangen ist, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs über die Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen¹⁴⁰ hervorgeht,

in Bekräftigung der wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten sowie bei der Friedenskonsolidierung,

sowie in Bekräftigung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids¹⁴¹ und der auf der Tagung auf hoher Ebene über HIV/Aids vom 31. Mai bis 2. Juni 2006 verabschiedeten Politischen Erklärung zu HIV/Aids¹⁴², in der unter anderem anerkannt wurde, dass die Pandemie immer mehr Frauen betrifft,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Integration der Geschlechterperspektive in alle Politiken und Programme des Systems der Vereinten Nationen¹⁴³,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und über die dabei erzielten Fortschritte¹⁴⁴;

2. *bekräftigt* die Erklärung und Aktionsplattform von Beijing, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden¹⁴⁵, die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung¹³⁷ und die Erklärung, die anlässlich der zehnjährlichen Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing auf der neunundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedet wurde¹⁴⁵, und bekräftigt außerdem ihr Bekenntnis zu ihrer vollen, wirksamen und beschleunigten Umsetzung;

3. *erkennt an*, dass sich die Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing und die Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁴⁶ im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen gegenseitig verstärken, begrüßt in diesem Zusammenhang die Beiträge des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zur Förderung der Umsetzung der Aktionsplattform und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und bittet die Vertragsstaaten des Übereinkommens, in ihre Berichte an den Ausschuss nach Artikel 18 des Übereinkommens Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die zur Stärkung der Umsetzung auf nationaler Ebene ergriffen wurden;

4. *fordert* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen und regionalen Organisationen, alle Sektoren der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, sowie alle Frauen

¹⁴¹ Resolution S-26/2, Anlage.

¹⁴² Resolution 60/262, Anlage.

¹⁴³ E/2007/64.

¹⁴⁴ A/62/178.

¹⁴⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/edec-2005-232.pdf>.

¹⁴⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹⁴⁰ A/61/318.

und Männer *auf*, sich uneingeschränkt für die Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung einzusetzen und stärker dazu beizutragen;

5. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll¹⁴⁷ in vollem Umfang nachzukommen und die abschließenden Bemerkungen sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu berücksichtigen, fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich *auf*, zu erwägen, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen das Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren und sie regelmäßig im Hinblick auf ihre Rücknahme zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens nicht unvereinbar sind, fordert außerdem alle Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich *auf*, dies zu erwägen, und fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die das Fakultativprotokoll noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen;

6. *ermutigt* alle Akteure, unter anderem die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, die anderen internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft, die Arbeit der Kommission für die Rechtsstellung der Frau weiter zu unterstützen, damit sie ihre zentrale Rolle bei der Weiterverfolgung und Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung wahrnehmen kann, und gegebenenfalls ihre Empfehlungen umzusetzen, und begrüßt in diesem Zusammenhang das überarbeitete Arbeitsprogramm und die überarbeiteten Arbeitsmethoden der Kommission, die auf ihrer fünfzigsten Tagung verabschiedet wurden¹⁴⁸ und mit denen besondere Aufmerksamkeit auf den Austausch von Erfahrungen, gewonnenen Erkenntnissen und bewährten Praktiken zur Überwindung von Problemen bei der vollständigen Umsetzung auf nationaler und internationaler Ebene sowie auf die Evaluierung der Fortschritte bei der Umsetzung von Schwerpunktthemen gerichtet wird;

7. *fordert* die Regierungen sowie die zuständigen Fonds, Programme, Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats *auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und alle in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, verstärkt tätig zu werden, um die volle und wirksame Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung sicherzustellen, und zu diesem Zweck

a) festen politischen Willen und Entschlossenheit zur Ergreifung weiterer Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu zeigen, unter anderem durch die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, namentlich, soweit angezeigt, durch die Ausarbeitung und den Einsatz von Indikatoren für Geschlechtergleichheit, in allen Politiken und Programmen und die Förderung der uneingeschränkten und gleichberechtigten Teilhabe und Ermächtigung der Frauen, sowie durch verstärkte internationale Zusammenarbeit;

b) den vollen Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frauen und Mädchen zu fördern, zu schützen und zu achten, namentlich indem die Staaten ihren Verpflichtungen nach allen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, in vollem Umfang nachkommen;

c) die volle Vertretung und die uneingeschränkte und gleichberechtigte Mitwirkung der Frauen an den politischen, sozialen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen als wesentliche Voraussetzung für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung von Frauen und Mädchen als entscheidend wichtiger Faktor für die Beseitigung der Armut zu gewährleisten;

d) Frauen aktiv in den umweltpolitischen Entscheidungsprozess auf allen Ebenen einzubeziehen, geschlechtsspezifische Belange und Perspektiven in die Politiken und Programme für eine nachhaltige Entwicklung zu integrieren und auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Mechanismen zur Bewertung der Auswirkungen entwicklungs- und umweltpolitischer Maßnahmen auf Frauen einzurichten beziehungsweise zu stärken;

e) technische Hilfe für Frauen bereitzustellen, insbesondere in den Entwicklungsländern, um sicherzustellen, dass die Erschließung der Humanressourcen und die Entwicklung umweltfreundlicher Technologien und des weiblichen Unternehmertums kontinuierlich gefördert werden;

f) die Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Rechtsvorschriften, zu achten und sich fortgesetzt um die Aufhebung von Gesetzen und die Abschaffung von Politiken und Praktiken, die Frauen und Mädchen diskriminieren, zu bemühen sowie Gesetze zu erlassen und Praktiken zu fördern, die ihre Rechte schützen;

g) die Rolle nationaler institutioneller Mechanismen zu Gunsten der Geschlechtergleichheit und der Förderung der Frau zu stärken, so auch mittels finanzieller und anderer geeigneter Unterstützung, mit dem Ziel, ihren unmittelbaren Nutzen für Frauen zu erhöhen;

h) eine sozioökonomische Politik zu verfolgen, die die nachhaltige Entwicklung fördert und Programme zur Beseitigung der Armut gewährleistet, insbesondere zu Gunsten von Frauen und Mädchen, verstärkt angemessene, erschwingliche und leicht zugängliche öffentliche und soziale Dienste, einschließlich Bildung und Ausbildung auf allen Ebenen, bereitzustellen und den gleichberechtigten Zugang zu diesen Diensten sowie zu allen Arten dauerhafter und nachhaltiger Systeme

¹⁴⁷ Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBl. III Nr. 206/2000.

¹⁴⁸ Siehe Resolution 2006/9 des Wirtschafts- und Sozialrats.

me des sozialen Schutzes und der sozialen Sicherheit für Frauen in allen Lebensphasen zu gewährleisten und entsprechende nationale Anstrengungen zu unterstützen;

i) weitere Schritte zu unternehmen, die sicherstellen, dass das Bildungssystem und die Medien in einem mit dem Recht der freien Meinungsäußerung vereinbaren Maße die Verwendung eines klischeefreien, ausgewogenen und vielschichtigen Frauenbilds unterstützen, das Frauen als wichtige Akteure des Entwicklungsprozesses zeigt und eine von Diskriminierung freie Rolle für Frauen und Männer in ihrem privaten und öffentlichen Leben fördert;

j) die Geschlechterperspektive und die Menschenrechte in Politiken, Programme und Forschungstätigkeiten im Gesundheitsbereich einzubeziehen, die spezifischen Bedürfnisse und Prioritäten von Frauen und Mädchen zu beachten, das Recht der Frauen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit und ihren Zugang zu erschwinglichen und angemessenen Gesundheitsdiensten zu gewährleisten, namentlich auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, der Gesundheit von Müttern sowie lebensrettender geburtshilflicher Versorgung, im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁴⁹, und anzuerkennen, dass Frauen infolge fehlender wirtschaftlicher Macht und Unabhängigkeit in erhöhtem Maße einer Vielzahl negativer Folgen ausgesetzt sind, die das Risiko mit sich bringen, an HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und anderen mit Armut zusammenhängenden Krankheiten zu erkranken;

k) Geschlechterungleichheit, geschlechtsspezifische Misshandlung und Gewalt zu beseitigen, die Fähigkeit von Frauen und weiblichen Jugendlichen zu stärken, sich vor dem Risiko einer HIV-Infektion zu schützen, hauptsächlich durch die Bereitstellung von gesundheitlicher Betreuung und Gesundheitsdiensten, unter anderem auch auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, sowie durch vollen Zugang zu umfassenden Informationen und Bildungsmöglichkeiten, sicherzustellen, dass Frauen ihr Recht ausüben können, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt über Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrer Sexualität, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, Kontrolle zu haben und frei und verantwortungsbewusst über sie zu entscheiden, damit sie besser in der Lage sind, sich vor HIV-Infektionen zu schützen, und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ein förderliches Umfeld für die Ermächtigung der Frauen zu schaffen und ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit zu stärken, wobei in diesem Zusammenhang erneut darauf hingewiesen wird, wie wichtig die Rolle der Männer und Jungen bei der Herbeiführung der Geschlechtergleichheit ist;

l) die nationalen Gesundheits- und Sozialinfrastrukturen auszubauen, damit verstärkte Maßnahmen zur Förderung

des Zugangs der Frauen zum öffentlichen Gesundheitswesen ergriffen werden können, und mit Maßnahmen auf nationaler Ebene Personalknappheit im Gesundheitsbereich zu beheben, unter anderem durch die Entwicklung, Finanzierung und Umsetzung von Politiken im Rahmen nationaler Entwicklungsstrategien, um die Ausbildung und das Management zu verbessern und die Rekrutierung, die Weiterbeschäftigung und den Einsatz von Gesundheitsfachkräften wirksam zu regeln, so auch durch internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet;

m) ausreichende Mittel auf nationaler und internationaler Ebene sowie neue und zusätzliche Mittel zu Gunsten der Entwicklungsländer, namentlich der am wenigsten entwickelten Länder und der Transformationsländer, aus allen verfügbaren Finanzierungsmechanismen zu mobilisieren, so auch aus multilateralen, bilateralen und privaten Quellen;

n) die Partnerschaften zwischen Regierungen, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor zu verstärken;

o) zu einer von Männern und Jungen, Frauen und Mädchen gemeinsam getragenen Verantwortung für die Förderung der Geschlechtergleichheit anzuspornen, basierend auf der Überzeugung, dass dies eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der Ziele der Geschlechtergleichheit, der Entwicklung und des Friedens ist;

p) strukturelle und rechtliche Hindernisse für die Gleichstellung am Arbeitsplatz und diesbezügliche stereotype Einstellungen zu beseitigen, den Grundsatz der gleichen Bezahlung für gleiche Arbeit zu fördern, sich dafür einzusetzen, dass der Wert der unbezahlten Arbeit von Frauen anerkannt wird, und Politiken zu entwickeln und zu fördern, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtern;

8. *erklärt erneut*, dass die Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten, die Opfer zu schützen und diejenigen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen verübt haben, zu ermitteln, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und deren Genuss beeinträchtigt oder verhindert, und fordert die Regierungen auf, Rechtsvorschriften und Strategien auszuarbeiten und anzuwenden, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu unterbinden;

9. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, die Rolle und den Beitrag der Zivilgesellschaft, insbesondere der nicht-staatlichen Organisationen und der Frauenorganisationen, bei der Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch künftig zu unterstützen;

10. *beschließt*, dass sich ihre Hauptausschüsse und Nebenorgane stärker darum bemühen werden, unter anderem durch erhöhte Aufmerksamkeit auf mit der Situation von Frauen zusammenhängende Fragen, mit denen sie befasst sind und die unter ihr Mandat fallen, die Geschlechterperspektive durchgängig in ihre Tätigkeit sowie in alle Gipfel-

¹⁴⁹ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

treffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen und ihre Folgeprozesse einzubeziehen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung und ihren Nebenorganen vorgelegten Berichten geschlechterspezifischen Fragen mittels einer qualitativen Analyse und der vorhandenen quantitativen Daten systematisch Rechnung zu tragen, insbesondere durch konkrete Schlussfolgerungen und Empfehlungen für weitere Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Förderung der Frau, mit dem Ziel, die Ausarbeitung einer geschlechtergerechten Politik zu erleichtern;

12. *legt* den Regierungen und allen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, und allen in Betracht kommenden Akteuren der Zivilgesellschaft *eindringlich nahe*, für die Integration der Geschlechterperspektive in die Umsetzung und Weiterverfolgung aller Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen zu sorgen und sie bei der Vorbereitung solcher Veranstaltungen zu beachten, darunter die Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene von 2007 zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung der Generalversammlung über Kinder, die dreizehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und die dritte als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienende Tagung der Konferenz der Vertragsparteien 2007 in Bali (Indonesien), die Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey 2008 in Doha und das dritte Hochrangige Forum über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe 2008 in Accra;

13. *bekräftigt ihre Aufforderung* an die Kommission für Friedenskonsolidierung und den Menschenrechtsrat, bei der Behandlung aller Fragen auf ihrer jeweiligen Tagesordnung und im Rahmen ihrer Tätigkeiten eine Geschlechterperspektive einzubeziehen;

14. *ermutigt* den Wirtschafts- und Sozialrat, durch seine Anstrengungen auch weiterhin sicherzustellen, dass die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive fester Bestandteil seiner Tätigkeit und der seiner Nebenorgane ist, unter anderem durch die Durchführung seiner vereinbarten Schlussfolgerungen 1997/2 vom 18. Juli 1997¹⁵⁰ und seiner Resolution 2004/4 vom 7. Juli 2004;

15. *begrüßt* die Ministererklärung des Tagungsteils auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2007 des Wirtschafts- und Sozialrats¹⁵¹, in der unter anderem bekräftigt wurde, dass die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Förderung und der Schutz des vollen Genusses aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle für die Beseitigung von Armut und Hunger

unverzichtbar sind und dass alle Länder die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen fördern und, wie unter anderem in der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing und in den Ergebnissen der dreiundzwanzigsten Sondertagung gefordert, zu diesem Zweck entsprechende Maßnahmen aufzeigen und beschleunigen sollen;

16. *ersucht* alle mit Programm- und Haushaltsangelegenheiten befassten Organe, einschließlich des Programm- und Koordinierungsausschusses, sicherzustellen, dass die Programme, Pläne und Haushaltspläne die Geschlechterperspektive deutlich sichtbar berücksichtigen;

17. *bekräftigt* die vorrangige und wesentliche Rolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die zentrale Rolle der Kommission für die Rechtsstellung der Frau bei der Förderung der Frau und der Gleichstellung der Geschlechter;

18. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, seine Fachkommissionen auch weiterhin zu ermutigen, bei ihren jeweiligen Folgemaßnahmen zu den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen die Geschlechterperspektive durchgängig zu berücksichtigen, und wirksamere Mittel zu erarbeiten, um zu gewährleisten, dass die Gleichstellung der Geschlechter betreffenden Ergebnisse auf nationaler Ebene umgesetzt werden;

19. *unterstreicht* die Katalysatorrolle der Kommission für die Rechtsstellung der Frau sowie die wichtige Rolle des Wirtschafts- und Sozialrats und der Generalversammlung bei der Förderung und Überwachung der Integration der Geschlechterperspektive innerhalb des Systems der Vereinten Nationen;

20. *ersucht* die Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen, die Arbeitsergebnisse der Kommission für die Rechtsstellung der Frau systematisch in ihre mandatsmäßigen Tätigkeiten zu integrieren;

21. *bekräftigt* die auf dem Weltgipfel 2005 eingegangene Verpflichtung zur vollen und wirksamen Durchführung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 und verweist gleichzeitig auf den siebenten Jahrestag der Annahme dieser Resolution und die offenen Aussprachen im Rat über Frauen und Frieden und Sicherheit;

22. *fordert* die Regierungen und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, weitere Schritte zu unternehmen, um die Integration der Geschlechterperspektive und die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an allen Maßnahmen zur Förderung des Friedens und der Sicherheit zu gewährleisten, einschließlich in Friedensverhandlungen, bei der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung sowie in Postkonfliktsituationen, und ihre Rolle bei der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen auszuweiten, so auch durch die Ausarbeitung nationaler Aktionspläne und Strategien;

23. *fordert* alle Teile des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich auch weiterhin aktiv für die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing

¹⁵⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Supplement No. 3 (A/52/3/Rev.1)*, Kap. IV, Ziff. 4.

¹⁵¹ Siehe A/62/3 und Corr.1, Kap. III, Abschn. C, Ziff. 90. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 3*.

und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung einzusetzen, unter anderem durch die Tätigkeit des Büros der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung und der Abteilung Frauenförderung sowie durch die Beibehaltung von Spezialisten für geschlechtsspezifische Fragen in allen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und durch die Gewährleistung dessen, dass das gesamte Personal, insbesondere im Feld, in Bezug auf eine beschleunigte systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive geschult und angemessen weitergebildet wird sowie entsprechende Instrumente, Anleitung und Unterstützung erhält, und bekräftigt, dass die Fähigkeiten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Geschlechterfragen gestärkt werden müssen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, seine Anstrengungen zu überprüfen und zu verstärken, um im Sekretariat und im gesamten System der Vereinten Nationen Fortschritte in Richtung auf das Ziel der Geschlechterparität auf allen Ebenen zu erreichen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen und unter besonderer Berücksichtigung von Frauen aus Entwicklungsländern und am wenigsten entwickelten Ländern, aus Transformationsländern und aus nicht vertretenen oder weitgehend unterrepräsentierten Mitgliedstaaten, und sicherzustellen, dass die Manager und die Hauptabteilungen in Bezug auf die Ziele der Ausgewogenheit zwischen Männern und Frauen Rechenschaft ablegen, und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, mehr Bewerberinnen für Stellen im System der Vereinten Nationen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Rängen, namhaft zu machen und regelmäßig dafür vorzustellen;

25. *legt* den Nebenorganen der Generalversammlung *nahe*, in ihren Erörterungen und Ergebnissen der Gleichstellungsperspektive systematisch Rechnung zu tragen, so auch durch eine wirksame Nutzung der Analysen, Daten und Empfehlungen in den Berichten des Generalsekretärs, und die Ergebnisse weiterzuverfolgen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, die Ausarbeitung einer geschlechtergerechten Politik zu erleichtern, indem er in seine der Generalversammlung vorgelegten Berichte systematischer qualitative geschlechtsdifferenzierte Analysen, Daten und Empfehlungen für weitere Maßnahmen aufnimmt;

27. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, weitere Anstrengungen zur Erreichung des Ziels der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen zu unternehmen, einschließlich mit aktiver Unterstützung durch die Koordinierungsstellen für Gleichstellungsfragen, und *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung mündlich zu berichten, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frau“ Bericht zu erstatten und in seinen Bericht über das Personalmanagement Informationen über die Situation der Frauen im System

der Vereinten Nationen, namentlich über die im Hinblick auf die Erreichung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen erzielten Fortschritte und die dabei aufgetretenen Hindernisse, Empfehlungen für eine Beschleunigung der Fortschritte und aktuelle Statistiken, namentlich über die Zahl, den prozentualen Anteil, die Funktionen und die Staatsangehörigkeit der Frauen im gesamten System der Vereinten Nationen, sowie Informationen über die Verantwortlichkeiten und Rechenschaftspflichten des Sekretariats-Bereichs Personalmanagement und des Sekretariats des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Förderung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen aufzunehmen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin jährlich der Generalversammlung unter dem Punkt „Frauenförderung“ sowie der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und dem Wirtschafts- und Sozialrat über den Folgeprozess der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und dabei eine Bewertung der Fortschritte bei der durchgängigen Integration der Geschlechterperspektive vorzunehmen, die Informationen über wichtige Erfolge, gewonnene Erkenntnisse und bewährte Verfahrensweisen enthält, sowie weitere Maßnahmen zur Stärkung der Umsetzung zu empfehlen.

RESOLUTION 62/138

Verabschiedet auf der 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/435, Ziff. 32)¹⁵².

¹⁵² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Sambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.